

STADT HEIDE



REGION HEIDE

*Marktstadt im
Nordseewind*

Richtlinie zur Kulturförderung der Stadt Heide

I. Allgemeines

Die Stadt Heide bezuschusst auf Antrag und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel Projekte, Veranstaltungen, Initiativen und Aktivitäten aus den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst, Film, Fotografie, Tanz, Literatur, Soziokultur und Medienkunst, die nach Art und Qualität geeignet sind, das kulturelle Angebot in der Stadt Heide zu bereichern und ohne öffentliche Förderung nicht oder nur eingeschränkt durchgeführt werden können.

Die Richtlinie zur Kulturförderung orientiert sich am städtischen Leitbild und wurde verfasst, um transparente Rahmenbedingungen für die damit einhergehende Förderkulisse zu schaffen.

Ziel der Kulturförderung ist es, die Initiative, die Gestaltung und die Pflege einer breit gefächerten, variationsreichen und hochwertigen Kulturlandschaft in der Stadt Heide zu unterstützen.

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie gliedert sich in die Teilbereiche der institutionellen Förderung, der Projektförderung und Kleinprojektförderung.

II. Institutionelle Förderung

Gefördert werden kulturelle Institutionen/Vereine und etablierte Formate, die in der Stadt Heide wirken. Die zu fördernden Maßnahmen sollen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zur Stadt Heide aufweisen, von örtlicher, überörtlicher oder regionaler Bedeutung oder in besonderem Stadtinteresse sein.

Bei bereits bestehender institutioneller Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung und Kleinprojektförderung im selben Förderjahr ausgeschlossen.

Für die institutionelle Förderung stellt die Stadt Heide im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsberatungen entsprechende Finanzmittel für die einzelnen Institutionen und etablierten Formate zur Verfügung.

Anträge zur institutionellen Förderung sind spätestens zum 30. Juni des Vorjahres einzureichen und jährlich neu zu beantragen.

Verwendungsnachweise müssen spätestens bis zum 31. März des Folgejahres unaufgefordert eingereicht werden.

a) Förderbedingungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das folgende Geschäftsjahr der Institution/des Vereins vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

Alle Fördermaßnahmen werden als Fehlbedarfsfinanzierung (zur Deckung des Fehlbedarfs für zuwendungsfähige Ausgaben; auf einen Höchstbetrag begrenzt) gewährt.

Zuwendungsfähig sind nur die im Bewilligungszeitraum unmittelbar vereinsbezogenen Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vorrangig ihre/seine Eigenmittel und alle im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme erzielbaren Einnahmen und Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip).

Die Antragstellenden sollen sich darüber hinaus um eine angemessene finanzielle Beteiligung Dritter bemühen. Ist eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich, wird die Institution/der Verein nicht gefördert.

Der Eigenanteil beträgt mindestens 25% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags auszuweisen. Er kann durch alle förderfähigen Aufwendungen erbracht werden.

Fördervoraussetzung ist eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten.

Kultur soll für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle Gäste gleichermaßen erlebbar sein. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

Förderfähige Aufwendungen sind:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen,
- Marketingkosten,
- Raummieten und damit verbundene Nebenkosten,
- Geschäftsausgaben (Arbeits- und Verbrauchsmaterialien, Telefon, Internet, Porto),
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente, sofern sie das übliche und angemessene Maß nicht übersteigen,
- Ausstellungs- und Transportversicherungen,
- Mieten / Leihkosten für notwendige Gegenstände (z. B. Verstärker, Lichtanlage, Instrumente etc.),
- Laufende Kosten für das Betreiben von Vereinslokalen,
- Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben,

- die nicht in der Stadt Heide wirken,
- bereits vor Antragsstellung und Bewilligungsbescheid begonnen wurden,
- von professionellen Anbietern, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist sowie von gastronomischen Unternehmungen, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten,
- kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen,
- deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben oder parteipolitisch ausgerichtet sind,
- Konferenzen oder Tagungen sind bzw. vorrangig beruflichen Zwecken dienen,
- gegen das Grundgesetz verstoßen.

Nicht förderfähig sind zusätzlich:

- Nichtöffentliche Veranstaltungen,
- Vereinsinterne Veranstaltungen,
- Erwerb von längerfristig nutzbaren Gegenständen und größere Baumaßnahmen (Investitionen),
- Personalkosten (Löhne, Gehälter),
- Weiterbildungsmaßnahmen,
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens,
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist oder wäre,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
- Kosten die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Förderung stehen,

- Vorhaben von Antragstellenden, die bei früherer Förderung einer Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind,
- Projekte, für die bereits Mittel aus anderen Haushaltsbudgets der Stadt Heide in Form von Geld- oder Sachleistungen fließen oder geflossen sind (Verbot der Doppelförderung),
- Leistungen des städt. Baubetriebshofes, mit Ausnahme von Leistungen im Sinne der Gefahrenvermeidung,
- Rücklagen und kassenmäßig nicht nachweisbare Leistungen,
- Folgekosten, die sich über den Förderzeitraum hinaus ergeben.

Die bereits im Rahmen der internen Verrechnung festgelegten Förderungen zur Nutzung des Bürgerhauses werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Faltblätter, Programmhefte, Plakate etc.), die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist in angemessener Form auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Heide“ zu verweisen und wenn möglich das Logo der Stadt Heide einzubinden.

III. Projektförderung und Kleinprojektförderung

Neben der institutionellen Förderung stellt die Stadt Heide im Rahmen seiner jährlichen Haushaltsberatungen ein Finanzbudget von 25.000,00 € für die Förderung von kulturellen Projekten zur Verfügung. Im Gesamtbudget der Zuschüsse für kulturelle Projektförderung enthalten ist ein Anteil von 2.000,00 € zur Kleinprojektförderung.

Gefördert werden zeitlich befristete und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben von Einzelpersonen, Kultureinrichtungen, Vereinen, Verbänden oder Initiativen, die in der Stadt Heide wirken. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Jugendkulturprojekten. Die zu fördernden Maßnahmen sollen einen räumlichen oder fachlich-inhaltlichen Bezug zur Stadt Heide aufweisen, von örtlicher, überörtlicher oder regionaler Bedeutung oder in besonderem Stadtinteresse sein.

Bei bereits bestehender institutioneller Förderung ist eine zusätzliche Projektförderung und Kleinprojektförderung im selben Förderjahr ausgeschlossen.

Die zu beantragende Mindestsumme für Projektförderungen beträgt 500,00 €. Kleinprojektförderungen können ab einer Summe von 100,00 € beantragt werden.

Für die Förderung jedes Vorhabens ist ein Einzelantrag erforderlich.

Anträge auf Projektförderung müssen spätestens 3 Monate vor Beginn des Vorhabens eingereicht werden.

Anträge auf Kleinprojektförderung müssen spätestens 2 Monate vor Beginn des Vorhabens eingereicht werden.

Verwendungsnachweise müssen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vorhabens unaufgefordert eingereicht werden.

Insbesondere sind Projekte förderwürdig,

- die von besonderer inhaltlicher, kultureller und/oder künstlerischer Bedeutung und Qualität sind,
- für einen öffentlich zugänglichen kulturellen Austausch sorgen,
- die von bislang nicht kooperierenden Partnern durchgeführt werden und erstmalig zusammenarbeiten, also neue Netzwerke bilden,
- die die kulturelle Identität von Minderheiten stärken und damit die Integration und das gegenseitige Verständnis fördern,
- die an regionale kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, zu deren Erhalt beitragen und deren Weiterentwicklung fördern,
- die Themen aufgreifen, die zu einem generationsübergreifenden Austausch beitragen,
- die zur Pflege der plattdeutschen Sprache beitragen, oder
- die neue Zielgruppen für die jeweiligen Themen ansprechen.

a) Förderbedingungen

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme vollständig geplant und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

Alle Fördermaßnahmen werden als projektbezogene Fehlbedarfsfinanzierung (zur Deckung des Fehlbedarfs für zuwendungsfähige Ausgaben; auf einen Höchstbetrag begrenzt) gewährt.

Zuwendungsfähig sind nur die im Bewilligungszeitraum unmittelbar projektbezogenen Ausgaben. Insbesondere stellen Rückstellungen bzw. Rücklagen und Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen) keine zuwendungsfähigen Ausgaben im Sinne dieser Richtlinie dar.

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, vorrangig ihre/seine Eigenmittel und alle im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme erzielbaren Einnahmen und Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber als Deckungsmittel für alle dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen (Subsidiaritätsprinzip).

Die Antragstellenden sollen sich darüber hinaus um eine angemessene finanzielle Beteiligung Dritter bemühen. Ist eine ausreichende Unterstützung durch Dritte gegeben oder möglich, wird die Maßnahme nicht gefördert.

Der Eigenanteil beträgt mindestens 25% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und ist im Kosten- und Finanzierungsplan des Antrags auszuweisen. Er kann durch alle förderfähigen Aufwendungen erbracht werden.

Fördervoraussetzung ist eine sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

Wenn es im Rahmen der geförderten Arbeit zu Beschäftigungsverhältnissen kommt, sind die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn einzuhalten.

Kultur soll für alle Bürgerinnen und Bürger sowie für alle Gäste gleichermaßen erlebbar sein. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger soll die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen bzw. kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste für Menschen mit Behinderungen, anstreben.

Förderfähige Aufwendungen sind, sofern unmittelbar projektbezogen:

- Honorare und Aufwandsentschädigungen,
- Marketingkosten,
- Raummieten und damit verbundene Nebenkosten,
- Sachkosten (Arbeits- und Verbrauchsmaterialien),
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente, sofern sie das übliche und angemessene Maß nicht übersteigen,
- Ausstellungs- und Transportversicherungen,
- Mieten / Leihkosten für notwendige Gegenstände (z. B. Verstärker, Lichtanlage, Instrumente etc.),
- Abgaben an künstlerische Verwertungsgesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Förderung sind Vorhaben,

- die nicht in der Stadt Heide wirken,
- die bereits vor Antragsstellung und Bewilligungsbescheid begonnen wurden,
- von professionellen Anbietern, deren Zweck ganz oder überwiegend gewinnorientiert ist sowie von gastronomischen Unternehmungen, die Veranstaltungen zur beiläufigen Unterhaltung der Gäste anbieten,
- die kultischen oder gottesdienstähnlichen Zwecken dienen,
- die deklaratorischen oder kundgebungsähnlichen Charakter haben oder parteipolitisch ausgerichtet sind,
- die Konferenzen oder Tagungen sind bzw. vorrangig beruflichen Zwecken dienen,
- die gegen das Grundgesetz verstoßen.

Nicht förderfähig sind zusätzlich:

- Nichtöffentliche Veranstaltungen,
- Vereinsinterne Veranstaltungen,

- Erwerb von längerfristig nutzbaren Gegenständen und größere Baumaßnahmen (Investitionen),
- Personalkosten (Löhne, Gehälter),
- Weiterbildungsmaßnahmen,
- Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens,
- die Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar ist oder wäre,
- Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
- Kosten die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Anliegen der Förderung stehen,
- Vorhaben von Antragstellenden, die bei früherer Förderung einer Aufforderung zur Rückzahlung von Fördermitteln nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind,
- Projekte, für die bereits Mittel aus anderen Haushaltsbudgets der Stadt Heide in Form von Geld- oder Sachleistungen fließen oder geflossen sind (Verbot der Doppelförderung),
- Leistungen des städt. Baubetriebshofes, mit Ausnahme von Leistungen im Sinne der Gefahrenvermeidung,
- Rücklagen und kassenmäßig nicht nachweisbare Leistungen,
- Folgekosten, die sich über den Förderzeitraum hinaus ergeben.

Die bereits im Rahmen der internen Verrechnung festgelegten Förderungen zur Nutzung des Bürgerhauses werden von dieser Richtlinie nicht berührt.

Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Faltblätter, Programmhefte, Plakate etc.), die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt oder der geförderten Institution stehen, ist in angemessener Form auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Heide“ zu verweisen und wenn möglich das Logo der Stadt Heide einzubinden.

IV. Regelungen zum Verfahren

a) Antragsverfahren

Für die Antragstellung zur institutionellen Förderung bzw. Projektförderung sind die von der Stadt Heide bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden.

Lediglich vollständig und leserlich ausgefüllte Anträge, die vor den gesetzten Fristen bei der Stadt Heide postalisch oder digital vorliegen, können berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind zusätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Ggf. Nachweis der Rechtsform bzw. Satzung
- Selbstdarstellung/Darstellung der/des Antragstellenden
- Projektbeschreibung/Darstellung des Konzeptes
- Ein Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben ersichtlich sind. Zuschüsse von Dritten zählen auch zu den Einnahmen.
- Eine Erklärung darüber, ob der Empfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist. Bei Vorsteuerabzugsmöglichkeit sind im Antrag Nettobeträge auszuweisen.
- Ggf. Bildmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Heide inkl. Einverständniserklärung zur Nutzung

Für Vorhaben der Kleinprojektförderung kann davon abweichend ein fristgerecht eingereichter formloser Antrag an die Stadt Heide ausreichend sein. Er muss jedoch zwingend enthalten:

- Eine Selbstdarstellung des Antragstellers/der Antragstellenden
- Eine kurze Projektbeschreibung
- Alle zu erwartenden Kosten und Einnahmen
- Die benötigte Fördersumme

Die Stadt Heide behält sich vor vom Antragsteller/der Antragstellerin ggf. weitere Informationen oder Unterlagen einzuholen oder bittet ihn/sie ggf., seinen/ihren Antrag auf Förderung persönlich in den zuständigen politischen Gremien zu erläutern.

b) Bewilligung

Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet das zuständige politische Gremium. Über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einer Gesamtfördersumme von 1000,00 € je Einzelfall entscheidet die Fachbereichsleitung 2 – Bürgerdienste und Sicherheit und berichtet im Fachausschuss.

Der Bewilligungsbescheid ergeht in schriftlicher Form und legt Verwendungszweck, Fördersumme und Förderzeitraum fest.

Die Auszahlung der Fördermittel ist frühestens nach erfolgter Genehmigung des städtischen Haushalts möglich.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Bedingung, dass der Stadt Heide das Recht eingeräumt wird, die dem Bewilligungszweck entsprechende Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Originalbelege sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen.

c) Verwendungsnachweisverfahren

Verwendungsnachweise müssen unaufgefordert, vollständig, in einer zur Prüfung geordneten, nachvollziehbaren Form und fristgerecht eingereicht werden. Hierzu sind die von der Stadt Heide zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisformulare zu nutzen.

Verwendungsnachweise, die nach verstrichener Frist oder nicht in geordneter, nachvollziehbarer Form vorgelegt werden, gelten als nicht eingereicht.

Bei fehlendem Verwendungsnachweis nach den genannten Kriterien und Fristen ist die Stadt Heide berechtigt, die Zuwendung in vollem Umfang zurückzufordern.

Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Sachbericht über den Verlauf bzw. die Durchführung der geförderten Maßnahme/des Geschäftsjahres der geförderten Institution
- Zahlenmäßiger Nachweis auf Grundlage des bei Antragstellung eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans (gegliederte Aufstellung aller geplanten und tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben)
- Alle prüfungsfähigen Belege, Verträge und ggf. Leistungsbeschreibungen für Aufträge und Angebote in geordneter und dem zahlenmäßigen Nachweis zuordenbarer Form
- Ggf. Pressespiegel
- Ggf. Bildmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Heide inkl. Einverständniserklärung zur Nutzung
- Ggf. Belegexemplare zu Werbemitteln und Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt erstellt worden sind (in einfacher Ausführung)

Die Originalbelege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Projektabschluss bereitzuhalten.

Der Stadt Heide sind unverzüglich sämtliche Änderungen gegenüber Angaben im Antrag in schriftlicher Form mitzuteilen, die sich auf die Zahlung der Zuwendung auswirken. Dies gilt insbesondere, wenn die Gesamtfinanzierung nicht mehr sichergestellt ist, sich bei der Durchführung der Maßnahme terminliche Verschiebungen ergeben, die tatsächlichen Aufwendungen in besonderem Umfang geringer sind oder weitere Deckungsmittel herangezogen werden können.

V. Rückforderung von Förderleistungen

Bewilligte und ggf. bereits ausgezahlte Leistungen können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- Verwendungsnachweise nicht oder nicht vollständig eingereicht werden,
- Der Verwendungszweck nicht eingehalten wurde,
- Fördergelder ohne Bewilligung der Stadt Heide an Dritte weitergegeben wurden,
- Der Mitteilungspflicht aus Punkt IV. c) über Veränderungen nicht nachgekommen wurde,
- Originalbelege zur Nachprüfung fehlen,
- Unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Stadt Heide im Rahmen des Förderantrages oder Verwendungsnachweises gemacht wurden.

Für alle Fördermaßnahmen gilt, dass bei Eintritt der Überfinanzierung, der über den Gesamtausgaben hinausgehenden Betrag der Zuwendung sowie der veranschlagte Eigenanteil stets in voller Höhe unaufgefordert zurückzuzahlen ist. Eine Überfinanzierung liegt vor, wenn der bewilligte Zuwendungsbetrag höher ist als die maßgeblichen Gesamtausgaben im Förderzeitraum.

VI. Ausnahmeregelung

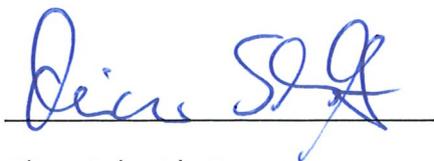
In besonders begründeten Fällen kann eine von der Richtlinie abweichende Entscheidung getroffen werden. Über diese Abweichung/en entscheidet das zuständige politische Gremium.

VII. Inkrafttreten

Diese Grundsätze und Richtlinien für die Kulturförderung der Stadt Heide treten für den Bereich der Projektförderung am 01.01.2024 und den Bereich der institutionellen Förderung am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Beschlüsse auf Zuwendungen oder Zuschüsse im Bereich Kultur außer Kraft.

Heide, den 01.10.2023



Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister